

Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag nicht zur Entscheidung angenommen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss 2 BvR 1708/06 die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags seit 2002 in Frage gestellt worden war. Eine Begründung zu diesem Beschluss ist nicht ergangen. Damit ist die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorerst bestätigt worden.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2008 hat das Bundesministerium der Finanzen mit sofortiger Wirkung aufgehoben, Festsetzungen des Solidaritätszuschlags vorläufig vorzunehmen. Ein Ruhenlassen außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren kommt in dieser Sache

ebenfalls nicht mehr in Betracht. Dem Vernehmen nach werden Einspruchsführer von den Finanzämtern gegenwärtig zur Rücknahme entsprechender Einsprüche aufgefordert.

Noch anhängende Verfahren, auf die ein Einspruch oder ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestützt werden könnten, sind derzeit nicht bekannt. Ob es in der Angelegenheit neue Verfahren geben wird, ist ebenfalls noch nicht absehbar. Solche Verfahren müssten allerdings zunächst wieder den üblichen Rechtsweg durchlaufen, so dass erst mit einer größeren zeitlichen Verzögerung erneut die Voraussetzungen für ein Ruhen des Verfahrens vorliegen würden. Angesichts der Tatsache, dass sich das Bundesverfassungsgericht in der Sache nicht geäußert hat, sind wohl auch die Erfolgsaussichten weiterer Verfahren als eher gering einzuschätzen.

26.05.2008